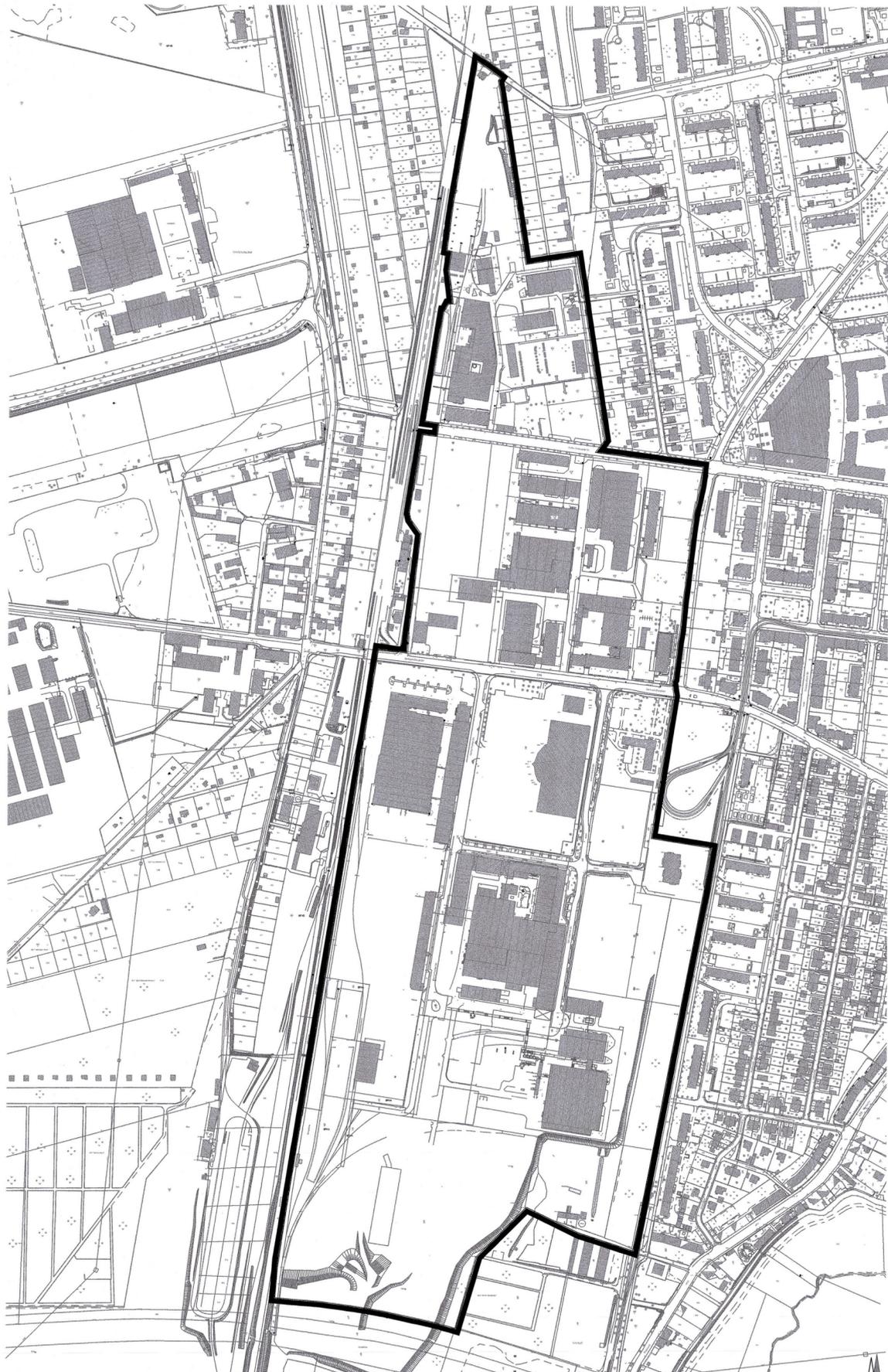


Übersichtsplan



Satzung über den Bebauungsplan Nr. 390 "Gewerbegebiet Großzschocher - Nutzungsarten"

§ 1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches [§ 9 Abs. 7 BauGB]

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches verläuft:

- im Norden entlang der Südseite der Schönauer Straße auf der nördlichen Grenze des Flurstückes 1196 der Gemarkung Großzschocher,
im Osten auf den östlichen Grenzen der Flurstücke 1196 und 723/20, auf der nördlichen und der östlichen Grenze des Flurstückes 723/7, auf den östlichen Grenzen der Flurstücke 723/5, 723/23 und 723/22 sowie auf deren gedachter gradliniger Verlängerung das Flurstück 229/5 (Anton-Zickmantel-Straße) querend, weiter entlang der Anton-Zickmantel-Straße auf der nördlichen Grenze des Flurstückes 1175/12, weiter entlang der Bismarckstraße auf den östlichen Grenzen der Flurstücke 1175/12, 1175/13 und 1187/3, von dessen südlichem Eckpunkt weiter auf einer gedachten, das Flurstück 873 (Gerhard-Ellrodt-Straße) querenden Geraden bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 54/53 der Gemarkung Windorf, weiter in der Gemarkung Windorf auf den östlichen Grenzen der Flurstücke 54/53 und 54/22 sowie der nördlichen Grenze des Flurstückes 54/3 und weiter entlang der Westseite der Straßenbahntrasse auf den östlichen Grenzen der Flurstücke 54/3, 54/5, 54/40 und 54/33,
im Süden auf der südlichen Grenze des Flurstückes 54/33, auf der östlichen und südlichen Grenze des Flurstückes 54/34 und der südlichen Grenze des Flurstückes 54/56 sowie
im Westen entlang der Ostseite der Bahntrasse auf den westlichen Grenzen der Flurstücke 54/56, 54/54, 54/17 und 46a der Gemarkung Windorf, weiter in der Gemarkung Großzschocher auf der westlichen und der nördlichen Grenze des Flurstückes 873 (Gerhard-Ellrodt-Straße) sowie, auf den westlichen Grenzen der Flurstücke 875/14, 875/13, 229/5 (Anton-Zickmantel-Straße), 723/9, 723/10, 723/15 und 1196 bis zum Ausgangspunkt.

§ 2 Art der baulichen Nutzung [§ 9 Abs. 2a BauGB]

(1) Einzelhandelsbetriebe, die einzelne oder mehrere der folgenden Sortimente als Hauptsortiment führen, sind auf den Baugrundstücken nicht zulässig:

- Lebensmittel, Reformwaren
- Getränke, Spirituosen, Tabak
- Bäckereiwaren, Konditoreiwaren
- Fleisch- und Wurstwaren
- Drogeriewaren, Kosmetik, Parfümeriewaren
- Apotheke, Sanitätswaren
- Schmittkummen, zoologischer Bedarf
- Bücher, Zeitschriften
- Schreib- und Papierwaren
- Spielwaren
- Oberbekleidung
- Wäsche, Wolle, Kurzwaren, Handarbeitswaren
- Schuhe
- Lederwaren
- Sportgeräte (Fahrräder, Surfboards, u.a.), Sportartikel, Outdoorwaren (inkl. Bekleidung)
- Weiße Ware (Kühlschränke, Waschmaschinen u.a.)
- Beleuchtungskörper, Elektroinstallationsbedarf, Zubehör
- Unterhaltung- und Haushaltselektronik, Klein Elektronikgeräte
- Musikalien, Tonträger, Bildträger
- Computer, Telefone, Kommunikationstechnik, Zubehör
- Hausrat, Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel
- Antiquitäten, Kunst
- Haus-, Tisch-, Bettwäsche, Gardinen
- Fotogeräte, Videokameras, Fotowaren
- Optik, Hörgeräte, feinmechanische Erzeugnisse
- Uhren, Schmuck, Silberwaren.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher richten ("Werkverkauf"), wenn a) die Sortimente in räumlicher und fachlicher Verbindung zu der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen einer im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes oder in dessen unmittelbarem Umfeld befindlichen Betriebsstätte stehen und b) die Größe der dem Verkauf der Sortimente nach Absatz 1 dienende Fläche (Verkaufsfläche) der Flächengröße der zugehörigen Betriebsstätte deutlich untergeordnet bleibt.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann der "Leipziger Laden" ausnahmsweise zugelassen werden. Bei diesem Betriebs- bzw. Anlagentyp handelt es sich um ein Ladengeschäft, welches a) als Fachgeschäft ein branchenspezifisches oder bedarfsgruppenorientiertes Sortiment führt oder zur ergänzenden Versorgung der Bevölkerung in seinem unmittelbaren Einzugs- bzw. Nahbereich dient und b) eine Größe der Verkaufsfläche von 150 m² nicht überschreitet.

§ 3 Sonstiges Sondergebiet "Baumarkt mit Gartenzentrum" [§ 11 BauNVO]

- (1) Für das aus dem Flurstück 54/28 der Gemarkung Windorf bestehende Grundstück des vorhandenen "Baumarktes mit Gartenzentrum" gilt abweichend von § 2: a) Das Grundstück wird als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Baumarkt mit Gartenzentrum" festgesetzt. b) Zulässig ist ein Baumarkt mit Gartenzentrum mit einer Verkaufsfläche von maximal 6.300 m². c) Ausschließlich folgende Sortimente sind als Hauptsortimente zulässig, soweit es sich dabei um baumarkt- bzw. gartenfachmarkttypische Sortimente handelt: - Teppiche, Tapeten, Bodenbeläge, Farben, Lacke - Möbel, Küchenmöbel, Büromöbel - Installationsmaterial, Beschläge, Eisenwaren und Werkzeuge, Badeinrichtungen und Badausstattungen, Sanitär, Fliesen, Rollläden, Gitter, Rollos, Markisen - Baustoffe, Holz, Bauelemente wie z.B. Türen, Fenster - Pflanzen und Zubehör, Pflege- und Düngemittel, Torf und Erde, Pflanzgefäße, Gartenmöbel, Gartenwerkzeuge, Zäune, Gartenhäuser, Gewächshäuser, Naturholz u.a. - Kfz-Zubehör, Rasenmäher d) Auf höchstens 10 Prozent der Verkaufsfläche des Betriebes dürfen abweichend von c) die nachfolgend aufgeführten Randsortimente verkauft werden, soweit es sich dabei um baumarkt- bzw. gartenfachmarkttypische Randsortimente handelt: - Zoologischer Bedarf, Schmittkummen - Drogeriewaren, Kosmetik, Parfümeriewaren, hier: Reinigungs- und Pflegemittel - Oberbekleidung, hier: Berufsbekleidung - Hausrat, Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel - Haus-, Tisch-, Bettwäsche, Gardinen - Sportgeräte, hier: Fahrräder, Fahrradzubehör - Beleuchtungskörper, Elektroinstallationsbedarf, Zubehör.

Hinweis:

Bei diesem Bebauungsplan handelt es sich um einen "einfachen Bebauungsplan" im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben deshalb im Übrigen nach § 34 BauGB.

Verfahrensvermerke

Präambel

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 390 "Gewerbegebiet Großzschocher - Nutzungsarten" bestehend aus dem Text, als Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in den jeweils geltenden Fassungen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, den 12.03.12

Burkhard Jung, Oberbürgermeister, Stadt Leipzig (Siegel)

Aufstellungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 02.03.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Leipziger Amtsblatt Nr. 05/11 vom 12.03.2011 erfolgt. [§ 2 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 08.03.12

Stadtplanungsamt, Amtsleiter, Stadt Leipzig (Siegel)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.05.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. [§ 4 Abs. 2 BauGB]

Leipzig, den 08.03.12

Stadtplanungsamt, Amtsleiter, Stadt Leipzig (Siegel)

Öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. 10/11 vom 21.05.2011 bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.05.2011 von der Auslegung benachrichtigt worden.

Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes haben vom 31.05. bis zum 30.06.2011 öffentlich ausgelegen.

Leipzig, den 08.03.12

Stadtplanungsamt, Amtsleiter, Stadt Leipzig (Siegel)

Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen in der Sitzung am 29.02.2012 als Satzung beschlossen, sowie die Begründung gebilligt. [§ 10 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 08.03.12

Stadtplanungsamt, Amtsleiter, Stadt Leipzig (Siegel)

Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte im Leipziger Amtsblatt Nr. ... vom 31.03.2012. Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. [§ 10 Abs. 3 BauGB]

Leipzig, den 12.03.12

Stadtplanungsamt, Amtsleiter, Stadt Leipzig (Siegel)

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. [§ 215 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 14.05.13

Stadtplanungsamt, Amtsleiter, Stadt Leipzig (Siegel)

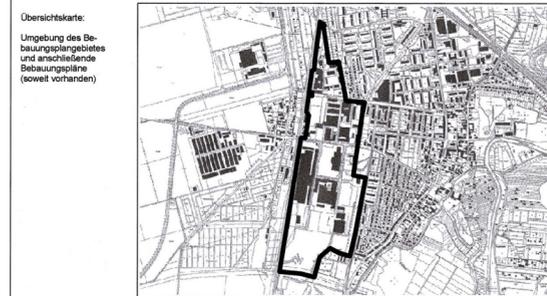
Stadt Leipzig

ORIGINAL

Bebauungsplan Nr. 390 Gewerbegebiet Großzschocher - Nutzungsarten

Stadtbezirk: Südwest

Ortsteil: Großzschocher



Dezernat Stadtentwicklung und Bau Stadtplanungsamt

Planverfasser: Stadtplanungsamt, Datum/Unterschrift: 26.05.11

Table with 5 columns for approval stages: § 4 (2) BauGB, § 3 (2) BauGB, § 4a (3) BauGB, § 10 (1) BauGB, § 10 (3) BauGB. Includes dates and signatures for each stage.